

# **Merkblatt für Pflegerinnen und Pfleger in Betreuungssachen**

## **1. Allgemeines**

Mit der Übernahme der Pflegschaft erfüllen Sie eine wichtige Staatsbürgerpflicht. Sie übernehmen ein Ehrenamt, das Sie gewissenhaft und verantwortungsbewusst ausschließlich im Interesse der oder des Pflegebefohlenen zu führen haben.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Pflegschaft sind in den §§ 1882 – 1888 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) enthalten.

Gemäß § 1888 BGB finden zahlreiche für die Betreuung geltenden Vorschriften (§§ 1821; 1823 – 1824; 1826; 1835 – 1862; 1864 – 1867; 1870 – 1874; 1875 Abs. 1; 1876 Abs. 1; 1877 – 1881 BGB) entsprechende Anwendung. Es wird empfohlen, sich mit diesen Vorschriften vertraut zu machen.

Das Betreuungsgericht beaufsichtigt Ihre Tätigkeit, es berät Sie in allen mit Ihrem Amt zusammenhängenden Fragen.

Sie haben dem Betreuungsgericht jederzeit auf Verlangen Auskunft über die Führung Ihres Amtes zu erteilen.

Sie sind der oder dem Pflegebefohlenen für den Schaden aus einer schuldhaften Pflichtverletzung verantwortlich; vor allem, wenn Sie es pflichtwidrig unterlassen, Ansprüche der oder des Pflegebefohlenen geltend zu machen. Gegen dieses Risiko können Sie sich versichern. Näheres erfahren Sie beim Betreuungsgericht.

Geld der oder des Pflegebefohlenen ist anzulegen, soweit es nicht für laufende Ausgaben bereitzuhalten ist. In Betracht kommt hauptsächlich die Anlage auf einem mit Sperrvereinbarung versehenen Konto bei einem Kreditinstitut. Das Betreuungsgericht kann Ihnen eine andere Anlegung gemäß § 1848 BGB gestatten.

## **2. Nur bei Abwesenheitspflegschaften**

Sie haben innerhalb der Ihnen vom Betreuungsgericht bestimmten Grenzen für die Vermögensangelegenheiten der oder des Abwesenden zu sorgen und sind, soweit Ihr Aufgabenkreis reicht, zur Vertretung der oder des Abwesenden berechtigt.

## **3. Beendigung der Pflegschaft**

Ihr Amt endet

- a) mit der Aufhebung der Pflegschaft durch das Betreuungsgericht,
- b) bei einer Pflegschaft zur Besorgung einzelner Angelegenheiten mit deren Erledigung,
- c) bei einer Pflegschaft für eine abwesende Person mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit.